



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

vom 12. Januar 2024

Referenz-Nr.: Archiv G 5 f / GWR f 10-3 und f 10-4 / GWV 2024-0005

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/5

# Grundwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Gossau

Betroffene Gemeinderat Gossau

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau, Wabergstrasse 10c, 8624 Grüt

- Massgebende Unterlagen
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Seewadel (GWR f 10-3) 1:1000 vom 6. Oktober 2023
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Seewadel (GWR f 10-3) vom 6. Oktober 2023
  - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Sonnenberg (GWR f 10-4) 1:1000 vom 6. Oktober 2023
  - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Sonnenberg (GWR f 10-4) vom 6. Oktober 2023
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Seewadel vom 13. Dezember 2023
  - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Sonnenberg vom 13. Dezember 2023

- Ergänzende Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 211386) «Grundwasserfassung Seewadel (GWR f 10-3) Gossau / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG vom 29. September 2022 (rev. am 24. April 2023)
  - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 211238) «Grundwasserfassung Sonnenberg (GWR f 10-3) Gossau / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen» der Jäckli Geologie AG vom 27. September 2022 (rev. am 24. April 2023)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 reichte die Gemeinde Gossau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Seewadel (Grundwasserrecht/GWR f 10-3) und Sonnenberg (GWR f 10-4) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau zur Genehmigung ein.

## Erwägungen

### **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 436/1981 und Nr. 1944/1987 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Seewadel und genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und die Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten (Nr. 211236 und Nr. 211238) vom 27. und 29. September 2022 (beide revidiert am 24. April 2023) die neuen Schutzzoneempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 22. März 2023 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 13. Dezember 2023 hob der Gemeinderat Gossau seine alten Festsetzungsbeschlüsse vom 15. Oktober 1980 (Seewadel) und 19. September 1984 (Sonnenberg) auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzone reglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzone reglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung die Grundwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzone gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzone nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonepläne und die entsprechenden Schutzzone reglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzone betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone reglements dem Gemeinderat Gossau.

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 436/1981 und Nr. 1944/1987 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Seewadel und Sonnenberg werden aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Gossau vom 13. Dezember 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Seewadel (GWR f 10-3) und Sonnenberg (GWR f 10-4) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Seewadel und Sonnenberg zusammen mit seinen Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg (Grundwasserrechte f 10-3/4)**

**Gossau.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0005 vom 12. Januar 2024 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Gossau vom 13. Dezember 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, eingesehen werden.»*

4. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Gossau wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Gossau nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse:

Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau, Wabergstrasse 10c, 8624 Grüt

Staatsgebühr:	Fr.	1392.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1512.00</b>
---------------	------------	----------------

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Grüningen, Kirchgass 8, 8627 Grüningen), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau, Wabergstrasse 10c, 8624 Grüt, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Seewadel vom 13. Dezember 2023
  - Gemeinderatsbeschluss Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Sonnenberg vom 13. Dezember 2023
- Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Seewadel vom 13. Dezember 2023
  - Gemeinderatsbeschluss Gossau betreffend Grundwasserschutzzonen Sonnenberg vom 13. Dezember 2023
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

#### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 16. Jan. 2024

Inkrafttreten

Datum: 15. März 2024



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 16 vom 13. Dezember 2023

## **Grundwasserfassung Seewadel (GWR f 10-3); Festsetzung Schutz- zonenreglement und Schutzzonenplan vom 6. Oktober 2023**

7.0.1 130

Mit Verfügung Nr. 436/1981 hatte die Baudirektion des Kantons Zürich die gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) vorgeschriebenen Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung Seewadel genehmigt. Seit der Genehmigung sind viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert worden. Daher entspricht das Schutzzonenreglement nicht mehr den heutigen Vorschriften. Gemäss Schreiben vom 18. Februar 2021 forderte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Genossenschaft Wasserversorgung Grüt-Gossau (WVGG) auf, die Grundwasserschutzzone durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen und das Schutzzonenreglement den heutigen Bestimmungen anzupassen.

Die WVGG hat darum den Auftrag an Jäckli Geologie AG, Zürich, und Frei+Krauer AG, Rapperswil, erteilt, die nötigen Untersuchungen durchzuführen und die Unterlagen zu aktualisieren. Das Recht zur Grundwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken wurde der WVGG mit Regierungsratsbeschluss Nr. 594/2001 verliehen (GWR f 10-3). Das Recht läuft am 31. Dezember 2031 ab.

### *Revision der Grundwasserschutzzonen*

Die Grundwasserschutzzone wurde überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Das AWEL hat die Vorprüfung durchgeführt. Grundlage für diese Schutzzone bilden der hydrogeologische Bericht vom 29. September 2022 (revidiert am 24. April 2023) verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1'000, verfasst durch die Frei+Krauer AG, Rapperswil, erstellt am 6. Oktober 2023.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit. Das Schutzzonenreglement basiert auf dem vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Dabei werden die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt.



### *Information der Grundeigentümer*

Die betroffenen Grundeigentümer/innen wurden per E-Mail durch die WVGG informiert. Am 5. Oktober 2023 wurden die Landeigentümer/innen zu einer Begehung eingeladen, bei der den Interessierten das Projekt vorgestellt wurde. Anwesend war dort auch eine Vertretung vom AWEL.

### *Genehmigung*

Der Festsetzungsbeschluss vom 15. Oktober 1980 kann aufgehoben werden. Der neue Festsetzungsbeschluss ist zusammen mit dem überarbeiteten Schutzzonenreglement und dem Schutzzonenplan dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Die öffentliche Auflage, mit Rechtsmittelbelehrung und Versand der Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Beschlüssen an die Grundeigentümer erfolgt nach der Genehmigung des AWEL durch den Gemeinderat Gossau. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dies allen Grundeigentümern mitzuteilen. Zudem ist die definitive Nachführung der Schutzzone im ÖREB zu veranlassen.

### *Öffentliche Publikation nach Gewässerschutz Gesetz*

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss §39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentcheid des AWEL sind gemäss §5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und -Reglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft (massgebend ist das Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts).

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 15. Oktober 1980 betreffend Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Seewadel, Gossau ZH, wird aufgehoben.
2. Das überarbeitete Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan vom 6. Oktober 2023 zur Grundwasserfassung Seewadel, Gossau ZH, wird festgesetzt.



3. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wird gebeten, das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan, Grundwasserfassung Seewadel vom 6. Oktober 2023 zu genehmigen.
4. Die Bauabteilung wird beauftragt, die Schutzzonenfestsetzung und den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) anschliessend zu eröffnen (§5 Abs. 3 PBG) und den betroffenen Grundeigentümern (inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 6. Oktober 2023) eingeschrieben zuzustellen.
5. Mitteilung durch separates Schreiben an:  
(Erledigung durch die Bauabteilung):
  - Grundeigentümer (nach Vorliegen der Genehmigung vom AWEL)
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich
  - Wasserversorgung Grüt + Gossau, Brunnenweg 13, 8624 Grüt
  - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048
  - Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil
  - Stefan Wild, Ressortvorsteher Energie und Umwelt
  - Bauabteilung

Namens des Gemeinderates

Jörg Kündig  
Gemeindepräsident

Thomas-Peter Binder  
Gemeindeschreiber

Vers: 22. Dez. 2023



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 16 vom 13. Dezember 2023

## **Grundwasserfassung Sonnenberg (GWR f 10-4); Festsetzung Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan vom 6. Oktober 2023**

7.0.1 129

Mit Verfügung Nr. 1944/1987 hatte die Baudirektion des Kantons Zürich die gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) vorgeschriebene Grundwasserschutzzone um die Trinkwasserfassung Sonnenberg genehmigt. Seit der Genehmigung sind viele Gesetze und Verordnungen mit schutzzonenrelevanten Bestimmungen geändert worden. Daher entspricht das Schutzzonenreglement nicht mehr den heutigen Vorschriften. Gemäss Schreiben vom 18. Februar 2021 forderte das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Genossenschaft Wasserversorgung Grüt-Gossau (WVGG) auf, die Grundwasserschutzzone durch einen Hydrogeologen überprüfen zu lassen und das Schutzzonenreglement den heutigen Bestimmungen anzupassen.

Die WVGG hat darum den Auftrag an Jäckli Geologie AG, Zürich, und Frei+Krauer AG, Rapperswil, erteilt, die nötigen Untersuchungen durchzuführen und die Unterlagen zu aktualisieren. Das Recht zur Grundwassernutzung zu Trink- und Brauchzwecken wurde der WVGG mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1317/1997 bis am 31. Dezember 2027 verlängert (GWR f 10-4).

### *Revision der Grundwasserschutzzonen*

Die Grundwasserschutzzone wurde überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Das AWEL hat die Vorprüfung durchgeführt. Grundlage für diese Schutzzone bilden der hydrogeologische Bericht vom 27. September 2022 (revidiert am 24. April 2023) verfasst durch die Jäckli Geologie AG, Zürich.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan 1:1'000, verfasst durch die Frei+Krauer AG, Rapperswil, erstellt am 6. Oktober 2023.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit. Das Schutzzonenreglement basiert auf dem vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Dabei werden die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen berücksichtigt.



### *Information der Grundeigentümer*

Die betroffenen Grundeigentümer/innen wurden per E-Mail durch die WVGG informiert. Am 5. Oktober 2023 wurden die Landeigentümer/innen zu einer Begehung eingeladen, bei der den Interessierten das Projekt vorgestellt wurde. Anwesend war dort auch eine Vertretung vom AWEL.

### *Genehmigung*

Der Festsetzungsbeschluss vom 19. September 1984 kann aufgehoben werden. Der neue Festsetzungsbeschluss ist zusammen mit dem überarbeiteten Schutzzonenreglement und dem Schutzzonenplan dem AWEL zur Genehmigung einzureichen. Die öffentliche Auflage, mit Rechtsmittelbelehrung und Versand der Schutzzonenunterlagen zusammen mit den Beschlüssen an die Grundeigentümer erfolgt nach der Genehmigung des AWEL durch den Gemeinderat Gossau. Nach Eintritt der Rechtskraft ist dies allen Grundeigentümern mitzuteilen. Zudem ist die definitive Nachführung der Schutzzone im ÖREB zu veranlassen.

### *Öffentliche Publikation nach Gewässerschutz Gesetz*

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind gemäss §39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss §5 Abs. 3 PBG durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und -Reglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft (massgebend ist das Datum der Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts).

Gegen diesen Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats sowie gegen den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichtes sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 1984 betreffend Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan Grundwasserfassung Sonnenberg, Gossau ZH, wird aufgehoben.
2. Das überarbeitete Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan vom 6. Oktober 2023 zur Grundwasserfassung Sonnenberg, Gossau ZH, wird festgesetzt.



3. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) wird gebeten, das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan, Grundwasserfassung Sonnenberg vom 6. Oktober 2023 zu genehmigen.
4. Die Bauabteilung wird beauftragt, die Schutzzonenfestsetzung und den Genehmigungsentscheid des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) anschliessend zu eröffnen (§5 Abs. 3 PBG) und den betroffenen Grundeigentümern (inkl. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement vom 6. Oktober 2023) eingeschrieben zuzustellen.
5. Mitteilung durch separates Schreiben an:  
(Erledigung durch die Bauabteilung):
  - Grundeigentümer/innen (nach Vorliegen der Genehmigung vom AWEL)
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich
  - Wasserversorgung Grüt + Gossau, Brunnenweg 13, 8624 Grüt
  - Jäckli Geologie AG, Albulastrasse 55, 8048
  - Frei + Krauer AG, Mythenstrasse 17, 8640 Rapperswil
  - Stefan Wild, Ressortvorsteher Energie und Umwelt
  - Bauabteilung

Namens des Gemeinderates

Jörg Kündig  
Gemeindepräsident

Thomas-Peter Binder  
Gemeindeschreiber

**Vers: 2 2. Dez. 2023**



Kanton Zürich  
Amtsblatt

EINGANG

19. März 2024

Bauabteilung Gossau ZH

## Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,  
15. März 2024

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 26.01.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 26.01.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000422

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg (Grundwasserrechte f 10-3/4)

**Betrifft:** 8625 Gossau ZH

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und §35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2024-0005 vom 12. Januar 2024 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Gossau vom 13. Dezember 2023 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Seewadel und Sonnenberg der Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüt und Gossau und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

### **Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 26. Januar 2024 bis 25. Februar 2024 am Schalter der Bauabteilung der Gemeinde Gossau, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau, zu den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

### **Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage  
**Ablauf der Frist:** 25.02.2024

**Kontaktstelle:**  
Gemeinde Gossau  
Berghofstrasse 4  
8625 Gossau ZH